



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 30. Juni 2026, Zahl: 920-5/II/2026, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 1 ff. des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Stadtgemeinde St. Andrä schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 14/2026, gilt;
 - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14 und 21 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit, ausgenommen die Veranstaltungen, welche von gewerblichen und kommerziellen Anbietern durchgeführt werden:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird, sowie Veranstaltungen von Vereinen, wie etwa Kirchtage, Frühschoppen und andere Vereinsfeste, deren Ertrag mehrheitlich der Erfüllung des Vereinszwecks dient;
 - b) Veranstaltungen von Vereinen, die Musik- und Gesangsdarbietungen umfassen;
 - c) Veranstaltungen, die der Jugendpflege, der Kunstpflege oder der Volksbildung dienen;
 - d) Kunstausstellungen, Ausstellungen in Museen sowie Kunst- und Informationsausstellungen;
 - e) Filmvorführungen;
 - f) Konzerte jeglicher Art, Theatervorstellungen, Liederabende, Discoververanstaltungen sowie Musicalaufführungen;
 - g) Sportveranstaltungen von Amateuren jeglicher Art;
 - h) Bälle jeder Art, ob Schulbälle oder Bälle von Vereinen;
 - i) Faschingsveranstaltungen jeder Art von Vereinen, insbesondere Faschingssitzungen;
 - j) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - k) Veranstaltungen der Stadtgemeinde St. Andrä;
 - l) Veranstaltungen im Freien, sofern für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld eingehoben wurde oder sofern mit der Veranstaltung ein besonderer Mehrwert für die Jugend gegeben ist.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 20.12.2022, Zahl: 920-5/II/2022, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (kurz „Vergnügungssteuerverordnung 2013“), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Maria KNAUDER

Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | für Filmvorführungen | 10 vH; |
| b) | für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen | 10 vH; |
| c) | für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte | 10 vH; |
| d) | für alle anderen Veranstaltungen | 25 vH. |

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 11,00 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen

15,00 Euro

über 50 Personen

30,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen

23,00 Euro

über 100 Personen

46,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen

38,00 Euro

über 150 Personen

76,00 Euro

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat)
das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

